

RAYNET ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG (EULA)

WICHTIG - BITTE LESEN SIE DIESE VEREINBARUNG („Vereinbarung“, „EULA“) SORGFÄLTIG:

DIES IST EINE VEREINBARUNG ZWISCHEN DER RAYNET GMBH, TECHNOLOGIEPARK 22, 33100 PADERBORN, DEUTSCHLAND („RAYNET“, „LIZENZGEBER“) UND IHNEN ALS NUTZER/VERTRAGSPARTNER FÜR UNSERE SOFTWARE („LIZENZNEHMER“), WENN DER LIZENZNEHMER UNTERNEHMER IM SINNE DES § 14 BGB, JURISTISCHE PERSON DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ODER EIN ÖFFENTLICH RECHTLICHES SONDERVERMÖGEN IST.

DER BEGRIFF „SOFTWARE“ WIRD FÜR DAS JEWEILIGE RAYNET COMPUTERPROGRAMM GENUTZT, WELCHES IN DEM ANGEBOT ODER DER BESTELLUNG AUFGEFÜHRT IST; DER BEGRIFF BEINHÄLT DAS COMPUTERPROGRAMM UND DIE DOKUMENTATION. FALLS SIE DIE OPTION „AKZEPTIEREN“ ANKLICKEN UND/ODER DIE SOFTWARE INSTALLIEREN ODER BENUTZEN, SIND SIE AN DIESE VEREINBARUNG GEBUNDEN.

DIESE VEREINBARUNG GILT MITSAMT DER DOKUMENTE AUF DIE IN IHR VERWIESEN WIRD, IN IHRER GEGENÜBER IHNEN ZULETZT EINBEZOGENEN FASSUNG AUSSCHLIEßLICH. ABWEICHENDE, ENTGEGENSTEHENDE ODER ERGÄNZENDE AGB VON IHNEN WERDEN; SELBST BEI UNSERER KENNTNIS, NICHT VERTRAGSBESTANDTEIL; ES SEI DENN, RAYNET STIMMT IHRER GELTUNG AUSDRÜCKLICH SCHRIFTLICH ZU. DIESE VEREINBARUNG GILT AUCH DANN; WENN RAYNET IN KENNTNIS IHRER ENTGEGENSTEHENDEN ODER ABWEICHENDEN AGB DIE LEISTUNG AN SIE VORBEHALTLOS AUSFÜREN.

SOLLTEN SIE ALS NUTZER EINEN WOHNSITZ ODER HAUPTGESCHÄFTSSITZ IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA HABEN, IST IHR VERTRAGSPARTNER DIE RAYNET INC., DEREN HAUPTGESCHÄFTSSITZ SICH UNTER FOLGENDER ADRESSE BEFINDET, 10, NORTH MARTINGALE ROAD, SUITE 400, SCHAUMBURG, IL 60173, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

DEFINITIONEN

Diese EULA gilt für die folgenden Raynet Softwareprodukte:

RayFlow, RayVentory, RayVentory Catalog, RayVentory Scan Engine, RayManageSofti, RayManageSoft, RayManageSoft Unified Endpoint Manager, EasyManual, RayPack Studio, RaySAMi, RayMobile, RaySuite, Package Store und Raynet One sowie alle damit verbundenen Komponenten, jeweils ersichtlich in den offiziellen Produktbeschreibungen, welche unter www.raynet.de/ressourcen/produkt dokumentationen/ eingesehen werden können. Exemplarisch, aber nicht ausschließlich folgt eine Beschreibung betroffener Softwareprodukte und deren Komponenten:

RayVentory beinhaltet die Komponente RayVentory Data Hub inklusive des Konnektors für die RayVentory Inventarisierungsdaten.

RayPack Studio kann in Abhängigkeit zu der gewählten Edition (vgl. <https://raynet.de/ressourcen/produkt dokumentationen/>) die folgenden Raynet Computerprogramme beinhalten: RayPack Standard, Professional, Enterprise oder Complete, RayEval Standard und Enterprise, RayQC Professional oder Enterprise und RayQC Advanced.

Raynet One besteht aus mehreren Software-Produkten; insbesondere Raynet One Data Hub, Raynet One Technology Catalog sowie weiteren o.g. Software-Produkten.

Als „**Package Store**“ wird sowohl der RayPackage Configurator (RayPackage.exe) als auch die applikationsspezifische Paketkonfiguration mittels XML-Datei bezeichnet.

Als „**Konnektor**“ wird ein Bestandteil des Data Hubs bezeichnet. Dieser dient dem Sammeln von Daten aus externen Quellen (On-Premises / SaaS und Flat-File). Konnektoren sind über den Konnektor Store verfügbar.

Als „**Dienstleistungen**“ wird die Fähigkeit des Lizenznehmers bezeichnet, die Software in eigenen Anwendungspaketen, in der Softwareentwicklung, Serviceerbringung oder Unternehmensberatung („Consulting Business“) gegenüber Dritten zu verwenden.

Als „**Fremdsoftware**“ wird sowohl die von anderen Herstellern kommerziell zu erwerbende Software bezeichnet als auch Open Source Software und Freeware.

Als „**Interne Nutzung**“ wird die Ausführung der Software zu eigenen Zwecken des Lizenznehmers, d.h. nicht zur Erbringung von Dienstleistungen, und innerhalb seiner eigenen technischen Umgebung bezeichnet.

Als „**Kommerzielle Zwecke**“ werden Absichten und Ziele bezeichnet, die aus geschäftlichen/gewerblichen Interessen wahrgenommen werden und auf mittelbar oder unmittelbar der Absatzförderung dienen und auf eine direkte oder indirekte Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Auf direkte Gewinnerzielung ausgerichtet sind in diesem Zusammenhang alle Aktivitäten, die nicht der Evaluation, Bewertung und Demonstration dienen.

Als „**Lizenziertes Gerät**“ wird das jeweilige physische oder virtuelle Hardwaresystem bezeichnet, dem eine Lizenz zugewiesen wird. Einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, einzelne Computer, vernetzte Computer, Server und mobile Geräte, mit denen die Software arbeitet oder auf denen sie ausgeführt wird.

Als „**Schriftform**“ oder „**schriftlich**“ wird die gesetzliche Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) bezeichnet. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

Als „**Service Provider**“ wird der Lizenznehmer bezeichnet, der die Software erwirbt und aus kommerziellen Zwecken Dienstleistungen für den Endbenutzer, den eigenen Endkunden, erbringt. Endbenutzer meint in diesem Zusammenhang die Kunden des Lizenznehmers, die Software-Produkte des Lizenzgebers verwenden.

Als „**Software**“ wird das jeweilige Raynet Computerprogramm bezeichnet, welches in dem Angebot oder der Bestellung aufgeführt ist; es umfasst das Computerprogramm und die Dokumentation.

Als „**Softwarepaket**“ wird das vom Nutzer im Raynet Online Shop „Package Store“ bestellte Anwendungspaket bezeichnet. Anwendungspaket meint in diesem Fall, die von Raynet im Auftrag des Nutzers paketierte Fremdsoftware.

Als „**Verbundene Unternehmen**“ ist jedes Unternehmen, das jeweils entweder direkt oder indirekt (i) ein anderes Unternehmen kontrolliert, (ii) von einem anderen Unternehmen kontrolliert wird oder (iii) unter gemeinsamer Kontrolle mehrerer Unternehmen steht, wobei „Kontrolle“ die Möglichkeit meint, beherrschenden Einfluss auf die Geschäftsführung des jeweiligen Unternehmens auszuüben, sei es durch unmittelbare oder mittelbare Inhaberschaft von mehr als 50 Prozent des stimmberechtigten Kapitals, durch Vertrag oder in anderer Weise.

I. SOFTWARE-TRIALS

1. Anwendungsbereich/Vertragsgegenstand, Laufzeit

- (1) Sofern der Lizenznehmer neue und/oder erweiterte Funktionen der Software zu Testzwecken erhalten hat, gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes zu den Software-Trials.
- (2) Bei der zu Testzwecken vom Lizenzgeber bereitgestellten Software handelt es sich um sog. Testversionen der Software. Dies sind Versionen, die dem Lizenznehmer zu Test- und Evaluierungszwecken zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich um eine Softwareversion, die nicht zum offiziellen Vertrieb/zur kommerziellen Nutzung freigegeben ist. Insbesondere können
 - manche Funktionen der Software noch fehlen;
 - einzelne Funktionen nicht vollumfänglich implementiert sein;
 - Hilfsmittel wie bspw. Stubs oder Mock-Objekte vorhanden sein;
 - Tests einzelner Funktionen bzw. der Gesamtheit der Funktionen noch ausstehen;
 - die Unterbrechungsfreiheit und Verfügbarkeit noch nicht vollständig gegeben sein;
 - die Dokumentation der Software noch nicht abgeschlossen sein.
- (3) Die Software wird „WIE GESEHEN“ und „SOWEIT VERFÜGBAR“ bereitgestellt. Die Software befindet sich noch in einem abzuschließenden Testzustand. Der Lizenznehmer muss davon ausgehen, dass noch nicht alle Produkteigenschaften, der angestrebten Vollversion, vollständig funktionsfähig sind. Der Lizenznehmer ist sich darüber bewusst, dass die Software als Testversion ohne Vereinbarung einer Beschaffenheit bzw. mit den vorgenannten negativen Beschaffenheiten bereitgestellt wird. Alle Informationen zu der Software sind daher, auch wenn anders gekennzeichnet, nicht verbindlich. Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch darauf, dass die von ihm gestellte Aufgabe mit der Testversion gelöst werden kann. Darüber hinaus besteht keine Gewähr, dass in der überlassenen Testversion enthaltene Funktionalitäten auch in einer Endversion enthalten sein werden.
- (4) Unabhängig von ihrer Bezeichnung ist die Benutzung der Software auf die in dem Angebot oder der Bestellung bestimmte Laufzeit begrenzt. Sofern keine Laufzeit bestimmt ist, beträgt die Frist zur Nutzung einundzwanzig (21) Tage. Nach Ablauf der Laufzeit ist es dem Lizenznehmer untersagt, diese Funktionalität weiterhin zu nutzen und einzusetzen. Die Nutzung unterliegt zudem den nachfolgenden Bedingungen.

2. Nutzungsrecht:

Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer für die vereinbarte Laufzeit eine zeitlich beschränkte, persönliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Lizenz für die interne Nutzung der Software und für den ausschließlichen Zweck, die Software auf ihre Funktion zu testen und Ihre Eignung für die internen Geschäftsanforderungen zu prüfen. Die kommerzielle Weiterverwertung der Lizenz sowie die Erbringung von Dienstleistungen ist ausgeschlossen. Die Laufzeit der Lizenz beginnt mit dem Tag der Auslieferung des Lizenzschlüssels an den Lizenznehmer. Diese Lizenz ist durch den Lizenzgeber jederzeit schriftlich kündbar. Die Kündigung erfolgt automatisch bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse: (a) Abschluss eines Software-Lizenzvertrages durch den Lizenznehmer oder (b) Ablauf der Laufzeit. Die anschließende Nutzung der Funktionalität ist dem Lizenznehmer untersagt.

3. Nutzungsbeschränkung:

Teile der Vollversion der Software können vorenthalten werden oder unbenutzbar sein. Für die Software-Nutzung kann teilweise ein Fernzugriff über das Internet erforderlich sein. Die vollständige Nutzung der Software kann durch technische Schutzvorkehrungen eingeschränkt sein. Die Software darf nicht für kommerzielle Zwecke eingesetzt werden. Die Software darf nicht in einer Produktionsumgebung verwendet werden.

4. Gewährleistungsausschluss:

Die Software wird kostenlos ausschließlich zu Testzwecken zur Verfügung gestellt. Mangels Vorliegen eines Kauf-, Werk-, oder Mietvertrages sind die jeweiligen Regelungen zur Gewährleistung ausgeschlossen. Der Lizenzgeber übernimmt insbesondere keine Gewähr für die urheberrechtliche Schutzfähigkeit, für Vollständigkeit und Fehlerfreiheit der technischen Daten und für die spezifische Brauchbarkeit der Software zu einem bestimmten Zweck. Der vorstehende Gewährleistungsausschluss gilt nicht für Mängel für die (a) der Lizenzgeber eine Garantie der Beschaffenheit übernommen hat, (b) bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB, (c) wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, (d) für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie (e) für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

5. Haftungsbeschränkung:

Die Haftung des Lizenzgebers für etwaige Schäden, einschließlich entgangenem Gewinn, Datenverlust oder sonstige Neben- oder Folgeschäden, die durch die Nutzung der Software oder die Nichtbenutzung der Software bzw. der mitgelieferten Daten entstanden sind, ist ausgeschlossen. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden (a) wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit, (b) wegen der Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB, (c) wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, (d) für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (e) wegen Verletzung des Produkthaftungsgesetzes sowie (f) für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Die gesetzlichen Beschränkungen gem. §§ 599, 600 BGB bleiben unberührt.

II. SOFTWARE-LIZENZ

1. Anwendungsbereich/Vertragsgegenstand:

- (1) Vertragsgegenstand ist entweder
- die dauerhafte Überlassung der Software im Objektcode als Download gegen Zahlung einer einmaligen Vergütung (Kauf), oder
 - die befristete Überlassung der Software zur Nutzung über das Internet, im Wege des Software as a Service („SaaS“), gegen Vergütung (Miete).

Um welche Form der Überlassung es sich im Einzelfall handelt ist aus dem jeweiligen Angebot bzw. der jeweiligen Bestellung in Verbindung mit der Produktbeschreibung (vgl.

<https://raynet.de/ressourcen/produkt dokumentationen/>) ersichtlich.

- (2) Für Service Provider gelten die Bestimmungen des Kapitel IV ergänzend. Lizenzen, also die Einräumung von Nutzungsrechten, die ausweislich des Angebots oder der Bestellung nicht als Service Provider Lizenz bezeichnet sind, dürfen nicht entsprechend der Bedingungen in Kapitel IV benutzt werden.

2. Nutzungsrecht für den Verkauf von Software:

- (1) Ist Vertragsgegenstand die dauerhafte Überlassung der Software im Objektcode als Download gegen Zahlung einer einmaligen Vergütung (Kauf), so gelten die nachfolgenden Bedingungen über die Nutzungsrechte.
- (2) Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer mit vollständiger Kaufpreiszahlung eine zeitlich unbeschränkte, persönliche, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare Lizenz für die interne Nutzung und Installation der Software. Das Nutzungsrecht unterscheidet sich nach Device-Lizenz, Concurrent-User-Lizenz, Mitarbeiterzahl oder FTE-Lizenz (Full Time Equivalent), je nach individueller Vereinbarung.
- (3) Die Lizenz ist nicht übertragbar. Dies gilt auch für die Floating-License-Server-Lizenz.
- (4) Der Lizenznehmer darf die Software nicht bearbeiten.
- (5) Device-Lizenz: Die Device-Lizenz berechtigt den Lizenznehmer die Software pro lizenziertes Gerät zu benutzen. Die jeweilige Anzahl der Device-Lizenzen ist abschließend in dem Angebot oder der Bestellung aufgeführt.
- (6) Concurrent-User-Lizenz: Die Concurrent-User-Lizenz berechtigt den Lizenznehmer die Software auf beliebig vielen Geräten zu installieren. Sie darf jedoch nicht zeitgleich von mehreren Nutzern benutzt werden, Nutzer können nur nacheinander auf die Software zugreifen. Eine Concurrent-User-Lizenz ist ausschließlich in Verbindung mit einer Floating-License-Server-Lizenz nutzbar. Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer mit der Concurrent-User-Lizenz ein zeitlich unbeschränktes, persönliches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für die interne Nutzung und Installation der Floating-License-Server-Software. Die jeweilige Anzahl der Concurrent-User- und Floating-License-Server-Lizenz ist abschließend in dem Angebot oder der Bestellung aufgeführt.
- (7) Die FTE-Lizenz berechtigt den Lizenznehmer die Software für eine beliebige Anzahl von Geräten zu nutzen, die auf der Grundlage seiner Mitarbeiteranzahl kalkuliert wird.
- (8) Der Lizenznehmer darf die Software ausschließlich auf eigenen Geräten oder auf Geräten verbundener Unternehmen installieren. Die dem Lizenznehmer gewährte Lizenz darf durch die verbundenen Unternehmen ausschließlich benutzt werden sofern, (a) die Benutzung für den Lizenznehmer oder die verbundenen Unternehmen ausschließlich von Vorteil ist, (b) der Lizenznehmer gewährleistet, dass die Benutzung der Software durch die verbundenen Unternehmen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung erfolgt und (c) der Lizenznehmer die verbundenen Unternehmen gegenüber dem Lizenzgeber schriftlich benennt.
- (9) Der Lizenznehmer darf die Lizenz von einem Gerät auf ein anderes nur unter Voraussetzung der Deinstallation der Lizenzsoftware auf dem ersten Gerät übertragen. Der Lizenznehmer darf die Lizenz innerhalb der verbundenen Unternehmen von einem Unternehmen auf ein anderes nur mit schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers übertragen. Der Lizenzgeber wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

3. Nutzungsrecht für die befristete Überlassung von Software („Mietlizenz“/„Subscription“):

- (1) Ist Vertragsgegenstand die befristete Überlassung der Software zur Nutzung über das Internet, im Wege des Software as a Service („SaaS“), oder die befristete Überlassung der Software als Datei zum Betrieb auf den eigenen Systemen des Kunden gegen Vergütung (Miete), so gelten die nachfolgenden Bedingungen über die Nutzungsrechte.
- (2) Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer eine zeitlich beschränkte, persönliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Lizenz für die interne Nutzung der Software.
- (3) Eine physische Überlassung der Software erfolgt bei SaaS-Leistungen nicht.
- (4) Der Lizenznehmer darf die Software nicht bearbeiten.
- (5) Wenn zwischen den Vertragspartnern nicht individuell anders vereinbart, wird die Vergütung für die eingeräumten Mietlizenzen anhand der Anzahl der Clients oder Mitarbeiter des

Lizenznehmers bzw. seiner Verbundenen Unternehmen bestimmt (Vergütungsmetrik). Dies gilt nicht für RayPack Studio.

- (10) Wenn zwischen den Vertragspartnern nicht individuell anders vereinbart, berechnet sich die Vergütung für die eingeräumten Mietlizenzen für die Nutzung von RayPack Studio danach, ob Device-Lizenzen (Die Device-Lizenz berechtigt den Lizenznehmer die Software pro lizenziertes Gerät zu benutzen. Die jeweilige Anzahl der Device-Lizenzen ist abschließend in dem Angebot oder der Bestellung aufgeführt.) oder Concurrent-User-Lizenzen (Die Concurrent-User-Lizenz berechtigt den Lizenznehmer die Software auf beliebig vielen Geräten zu installieren. Sie darf jedoch nicht zeitgleich von mehreren Nutzern benutzt werden, Nutzer können nur nacheinander auf die Software zugreifen. Eine Concurrent-User-Lizenz ist ausschließlich in Verbindung mit einer Floating-License-Server-Lizenz nutzbar. Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer mit der Concurrent-User-Lizenz ein zeitlich beschränktes, persönliches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für die interne Nutzung und Installation der Floating-License-Server-Software. Die jeweilige Anzahl der Concurrent-User- und Floating-License-Server-Lizenz ist abschließend in dem Angebot oder der Bestellung aufgeführt.) eingeräumt werden (Vergütungsmetrik).
- (6) Die Dauer der Befristung des Nutzungsrechts ist in dem Angebot oder der Bestellung benannt. Die Subscription verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit automatisch um weitere 12 Monate, sofern die Subscription nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum jeweiligen Vertragsende schriftlich gegenüber dem Lizenzgeber gekündigt wird. Ausgenommen von dieser Regelung sind Projektlizenzen mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten.

4. Nutzungsbeschränkung/Eigentumsrecht:

- (1) Dem Lizenznehmer wird untersagt, (a) die Software anderen Personen zur Nutzung in einem Serviceunternehmen oder einer ähnlichen Einrichtung zur Verfügung zu stellen; (b) an der Software Unterlizenzen zu erteilen, die Software zu verleihen oder anderweitig zugänglich zu machen (außer in diesem Vertrag ausdrücklich gestattet); (c) die Software über den gesetzlich zulässigen Umfang hinaus, insbesondere gem. der §§ 69d f. UrhG und § 3 Abs. 1 GeschGehG, weder disassemblieren, dekompileieren, zerlegen, technisch umkehren noch ändern oder ein Reverse Engineering durchführen. Dem Nutzer ist es untersagt, vorsätzlich oder fahrlässig, technische Maßnahmen zum Schutz der Software zu umgehen. Die Vorschrift des § 95a Abs. 4 UrhG bleibt unberührt.
- (2) Die Lizenz darf nicht an Dritte vertrieben bzw. an diese übertragen werden.
- (3) Der Lizenznehmer darf die Software zu Backupzwecken kopieren, vorausgesetzt der Lizenznehmer beachtet sämtliche Urheberrechte und ähnliche rechtliche Hinweise. Eine Einräumung zur Nutzung der Software ist damit nicht verbunden. Die Software darf für die maximale Dauer von 10 Jahren nach Ablauf einer befristeten Lizenz innerhalb von Backups aufbewahrt werden.
- (4) Der Lizenzgeber behält sich sämtliche ausschließlichen Nutzungsrechte und sonstigen Rechte, Titel, Anteile und anderes geistiges Eigentum an der Software und der Dokumentation vor, soweit nicht anders vereinbart.
- (5) Soweit nicht anders vereinbart, ist die Software nicht für eine Hochrisikonutzung entwickelt oder vorgesehen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich die Software nicht für oder in Verbindung mit einer Hochrisikonutzung zu Verwenden. Unter Hochrisikonutzungen sind solche Nutzungen zu verstehen, die im Falle eines Ausfalls der Software mit hoher Wahrscheinlichkeit Todesfälle oder schwere Verletzungen von Personen, Sachen oder Umwelt zur Folge haben können. Hochrisikonutzungen findet beispielsweise in folgenden Bereichen statt: Luftverkehr oder andere Arten der Personenbeförderung, Kraftfahrzeuge, Waffensysteme, Nuklear- oder Chemieanlagen und lebenserhaltene oder implantierbare medizinische Geräte. Der

Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer auf Anfrage kostenlos eine Einschätzung zur Einstufung der Nutzung seiner Software in konkreten Nutzungssituationen abgeben.

5. Software von Drittanbietern, Open Source und Freeware:

- (1) Die ordnungsgemäße Lizenzierung für Software von Drittanbietern obliegt ausschließlich dem Lizenznehmer. Raynet gewährt keine Nutzungsrechte an Software von Drittanbietern.
- (2) Die Benutzung von Open Source oder Freeware Produkten, die in Zusammenhang mit der Software zur Verfügung gestellt werden, ist unter den Bedingungen der jeweils geltenden Lizenzvereinbarung lizenziert. Jegliche darüberhinausgehende Nutzung unterliegt nicht der Kontrolle des Lizenzgebers. Auf Anfrage des Lizenznehmers bei dem Lizenzgeber, wird dieser die jeweiligen Bedingungen kostenfrei zu Verfügung stellen. Der Lizenzgeber ist in diesem Fall nicht für den Inhalt der Seiten Dritter, dort enthaltene Links, Änderungen oder Aktualisierungen der Seiten Dritter verantwortlich.

6. Wartung

- (1) Mit Kauf einer Lizenz und nach Zahlung einer entsprechenden separaten Service-Gebühr erhält der Lizenznehmer Anspruch auf technischen Support, einschließlich Software-Korrekturen, Änderungen oder Pflege der Software. Die Wartungsdienste werden gemäß den jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen bzw. den zuletzt gegenüber dem Lizenznehmer einbezogenen/mit ihm vereinbarten Wartungsbedingungen (vgl. <https://raynet.de/ressourcen/produkt dokumentationen/>) entsprechend der von dem Lizenznehmer gebuchten Wartungsstufe von dem Lizenzgeber zugänglich gemacht. Die gebuchte Wartungsstufe ist in dem Angebot oder der Bestellung benannt.
- (2) Die Wartungsdienste verlängern sich nach Ablauf des Wartungsvertrages automatisch um weitere 12 Monate, sofern die Wartung nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum jeweiligen Wartungsende schriftlich gegenüber dem Lizenzgeber gekündigt wird. Ausgenommen von dieser Regelung sind Projektlizenzen mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten.
- (3) Die Lizenzgebühren einer Mietlizenz beinhalten Wartungsdienste der gebuchten Wartungsstufe (vgl. <https://raynet.de/ressourcen/produkt dokumentationen/>) für die Laufzeit der Lizenz.
- (4) Die Wartungsdienste schließen nicht die Software-Versionen ein, bezüglich derer der Lizenzgeber bestimmt, dass sie ein separates Produkt darstellen oder die der Lizenzgeber seinen Kunden zusätzlich oder separat in Rechnung stellt.

7. Buchführungspflicht/Prüfung:

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, über seine Obliegenheiten in diesem Vertrag gesondert Buch zu führen. Diese Verpflichtung gilt über einen Zeitraum von einem (1) Jahr nach Ablauf der jeweiligen Mietlizenz bzw. der endgültigen und vollständigen Nutzungseinstellung einer Kauflizenz hinaus. Der Lizenzgeber hat während der Vertragslaufzeit der Mietlizenz bzw. der Nutzungsdauer der Kauflizenzen und für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Ablauf der vorgenannten Zeitpunkte das Recht, die Einhaltung der Vertragsbedingungen, insbesondere der Nutzungsrechte, und die Richtigkeit der Buchführung im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gegenüber dem Lizenznehmer zu überprüfen. Der Lizenzgeber muss die Überprüfung gegenüber dem Lizenznehmer mindestens zehn (10) Werktagen im Voraus schriftlich mitteilen. Für die Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Anforderungen hat der Lizenzgeber das Recht, die Geschäftsräume des Lizenznehmers während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Der Lizenzgeber wird dabei auf die berechtigten Belange des Lizenznehmers, insbesondere Geheimhaltungsinteressen, Rücksicht nehmen. Ein Audit ist so durchzuführen, dass es das Geschäft der Auftragnehmerin nicht mehr als nötig beeinträchtigt und nicht übermäßig lang andauert. Der

Lizenzgeber hat das Recht, die Buchführung des Lizenznehmers durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten, insbesondere einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer, zu überprüfen. Der Lizenznehmer hat das Recht die Durchführung durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten einzufordern. Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber bzw. den von dem Lizenzgeber beauftragten Dritten bei der Vorbereitung und Durchführung solcher Audits angemessen unterstützen, insbesondere durch Gewährung von Einsicht in die jeweils relevanten Unterlagen. Die Einsichtnahme in die Bücher kann maximal halbjährlich ausgeübt werden. Die Begrenzung gilt nicht, wenn ein Vorfall konkreten Anlass für eine Kontrolle gibt. Die Kosten eines solchen Audits trägt jede Partei selbst, die Kosten für einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten sind von dem Lizenzgeber zu tragen. Wird im Rahmen der Prüfung eine Diskrepanz von fünf (5) Prozent oder mehr zwischen dem Bestand an genutzter Software und vorhandener Lizenzen festgestellt, hat der Lizenznehmer sämtliche Kosten des Prüfverfahrens zusätzlich zu den Kosten der Unterlizenzierung und Zinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Unterlizenzierung zu tragen. Dem Lizenznehmer bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass dem Lizenzgeber kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Lizenzgeber behält sich zudem vor, den sogenannten urheberrechtlichen Verletzungszuschlag (100% der entgangenen Lizenzgebühren) sowie weitere Schäden geltend zu machen.

8. Vertragsdauer/Kündigung

Die Laufzeit der Mietlizenz beginnt mit dem Tag der Auslieferung des Lizenzschlüssels an den Lizenznehmer. Der Lizenzgeber ist zur Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern (a) der Lizenznehmer trotz vorheriger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist den Zahlungsbedingungen nicht nachkommt und/oder (b) mit der Entrichtung von zwei aufeinanderfolgenden Vergütungszahlungen in Rückstand gerät und/oder (c) der Lizenznehmer die Bedingungen dieses Vertrags missachtet und der Verstoß auch nach Erhalt einer schriftlichen Abmahnung nicht binnen zehn (10) Werktagen geheilt wird ordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

9. Gewährleistung bei Kauflizenzen

- (1) Für die Sach- und Rechtsmängelrechte des Lizenznehmers im Rahmen der unbefristeten Überlassung der Software (Kauf) gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 433 ff. BGB (kaufrechtliche Mängelansprüche), soweit in diesen EULA nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Mit Ausnahme der im Folgenden in diesem Absatz geregelten Fälle verjähren jegliche Ansprüche des Lizenznehmers wegen mangelhafter Software ein (1) Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Ablaufhemmung aus § 327u BGB und aus § 445b Abs. 2 BGB (Verjährung von Rückgriffansprüchen in der Lieferkette) bleiben in jedem Fall unberührt. Zudem gelten abweichend die gesetzlichen Gewährleistungsfristen in den folgenden Fällen:
 - für Ansprüche nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Ansprüche, wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht);
 - wenn die Software eine neu hergestellte Sache ist, bei der es sich um ein Bauwerk und/oder um eine Sache handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat;
 - wenn die Ansprüche des Lizenznehmers auf einer vorsätzlichen und/oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruhen;
 - bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
 - bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Software;

- bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB;
 - für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit;
 - für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - für Ansprüche, die in den Anwendungsbereich des § 478 BGB (Sonderbestimmungen für den Unternehmerregress im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs) fallen, es sei denn (a) die mangelhafte Software wurde durch den Lizenznehmer oder einen anderen Unternehmer, zum Beispiel durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet; (b) die mangelhafte Software wurde durch den Lizenznehmer oder einen anderen Unternehmer mit anderen Sachen vermischt, fest verbunden oder vermengt; oder (c) die vom Lizenzgeber verkaufte Software wurde von einem Verbraucher nicht aufgrund eines Kaufvertrages erworben.
- (3) Die Gewährleistung entfällt bzw. besteht nicht, wenn (a) der Lizenznehmer ohne Zustimmung des Lizenzgebers die Software ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn der Lizenznehmer kann nachweisen, dass der Mangel auch ohne die Änderung bestand, (b) der Lizenznehmer die Software nicht bestimmungsgemäß oder missbräuchlich nutzt und bei dieser Nutzung ein Fehler auftritt, (c) Probleme oder Fehler darauf beruhen, dass die Software mit Programmen oder Softwareprodukten genutzt wird, die nicht zuvor von dem Lizenzgeber als kompatibel freigegeben worden sind, (d) Fremdsoftware oder Open Source Software nicht ausreichend durch den Lizenznehmer lizenziert ist und Raynet dies nicht zu vertreten hat.
- (4) Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Funktionsweise der gelieferten Software im Zeitpunkt der Übergabe der Spezifikation des Softwareproduktes entspricht.
- (5) Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen ab Lieferung bzw. Abnahme, verborgene Mängel innerhalb von 7 Kalendertagen ab Kenntnis, schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen bezüglich des nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangels ausgeschlossen (§§ 377, 381 HGB). Die Software gilt dann als genehmigt.
- (6) Soweit ein Mangel vorliegt, sind ist der Lizenzgeber nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Software berechtigt. Ist eine Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig, ist er berechtigt, sie zu verweigern. Für diesen Fall ist ein angemessener Minderungsbetrag zu vereinbaren oder der Lizenznehmer kann – falls der Mangel bzw. die Pflichtverletzung erheblich ist – nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Lizenznehmer die fällige Vergütung bezahlt. Der Lizenznehmer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
- (7) Der Lizenzgeber gewährleistet nicht, dass die gelieferte Software den Anforderungen des Lizenznehmers entspricht, wenn dies nicht zuvor anders vereinbart wurde. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewährleistung für die Lauffähigkeit der Software in der Kundenumgebung oder die Eignung der Software für einen bestimmten Zweck, sofern in der Spezifikation der Software oder zwischen den Parteien nichts anderes bestimmt/vereinbart ist.
- (8) In der Spezifikation der Software oder sonstigen Dokumenten festgelegte Spezifikationen stellen keine Garantie dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche bezeichnet.
- (9) Sofern dem Lizenznehmer aufgrund von Gewährleistung ein Anspruch auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zusteht, unterliegt dieser der nachstehenden Haftungsbeschränkung.

10. Gewährleistung bei Mietlizenzen

- (1) Für die Sach- und Rechtsmängelrechte des Lizenznehmers im Rahmen der befristeten Überlassung der Software (Miete) gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 535 ff. BGB

(mietrechtliche Mängelansprüche), soweit in diesen EULA nichts anderes bestimmt ist. Der Lizenzgeber leistet während der Vertragslaufzeit Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Mietsache sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Mietsache keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Lizenzgeber wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Mietsache in angemessener Zeit beseitigen.

- (2) Zeigt sich im Laufe des Mietverhältnisses ein Mangel an der Software, wird eine Maßnahme zum Schutz der Mietsache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich oder maßt ein Dritter sich ein Recht an der Mietsache an, so hat der Lizenznehmer dies dem Lizenzgeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen, schriftlich unter Beschreibung der näheren Umstände des Mangels anzuzeigen. Unterlässt der Lizenznehmer die Anzeige, so ist er dem Lizenzgeber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit der Lizenzgeber infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnten, ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, die in § 536 BGB bestimmten Rechte (insbesondere die Minderung) geltend zu machen, nach § 536a Abs. 1 BGB Schadensersatz zu verlangen, oder ohne Bestimmung einer angemessenen Frist zur Abhilfe nach § 543 Abs. 3 Satz 1 BGB zu kündigen.
- (3) Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel ist ausgeschlossen.

11. Pflichten des Lizenznehmers

- (1) Der Lizenznehmer ist in Bezug auf seine Sphäre verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke wird der Lizenznehmer, soweit erforderlich, seine Mitarbeiter und Kunden auf die Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen und rechtlichen Anforderungen hinweisen.
- (2) Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber auftretende Mängel, Störungen oder Schäden an der Software unverzüglich anzeigen.
- (3) Bei der Meldung von Mängeln, Störungen, Fehlern oder Schäden hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber zu beschreiben und zu demonstrieren, worin der berichtete Vorfall besteht und der Lizenznehmer muss dem Lizenzgeber mit ausreichenden Informationen versorgen, damit der Lizenzgeber den Vorfall möglichst nachstellen bzw. wiederholen kann. Weiterhin muss der Lizenznehmer unverzüglich den Anweisungen des Lizenzgebers folgen und seine Informationen insoweit überprüfen und bestätigen.
- (4) Über die ausdrücklich genannten Mitwirkungsleistungen hinaus wird der Lizenznehmer die Mitwirkungsleistungen erbringen, die für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch den Lizenzgeber erforderlich und/oder allgemein üblich sind. Soweit Mitwirkungsleistungen geschuldet sind und die notwendige Konkretisierung nicht bereits vertraglich erfolgt ist, fordert der Lizenzgeber diese Leistungen beim Lizenznehmer mit einer angemessenen Vorlaufzeit unter Angabe der maßgeblichen Rahmenbedingungen an. Insbesondere wird der Lizenznehmer:
 - alle erforderlichen Informationen und Daten rechtzeitig zur Verfügung stellen, insbesondere solche aus der Sphäre des Lizenznehmers,
 - sicherstellen, dass die durch ihn zur Verfügung gestellten Informationen und Daten korrekt sind. Der Lizenzgeber wird diese lediglich auf Plausibilität prüfen und den Lizenznehmer auf erkannte Fehler hinweisen. Eine darüberhinausgehende Prüfungs- und Informationspflicht trifft den Lizenzgeber nicht,
 - den Lizenzgeber über jegliche Änderung unverzüglich schriftlich informieren, die den Lizenzgeber bei der Erbringung seiner Leistungen beeinträchtigen könnte,

- sämtliche Mitwirkungsleistungen unentgeltlich erbringen, sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- (5) Die vom Lizenznehmer zu erbringenden Leistungen stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar. Ist der Lizenzgeber der Ansicht, dass der Lizenznehmer eine ihm obliegende Mitwirkungs- oder Beistelleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt, wird der Lizenzgeber den Lizenznehmer unter Fristsetzung hierauf hinweisen. Ist die notwendige Mitwirkungs- oder Beistelleistung auch nach Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, ist der Lizenzgeber unter Ausschluss weiterer Rechtsfolgen von ihrer betreffenden Leistungspflicht befreit. Der Lizenznehmer bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Vergütung zu entrichten. Dem Lizenzgeber entstehende und nachgewiesene Mehraufwände werden unbeschadet weiterer Rechte auf der Grundlage der vereinbarten Konditionen gesondert vergütet.
- (6) Der Lizenznehmer bleibt allein verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Sicherheit seiner IT Umgebung, seines Arbeitsumfeldes seines Netzwerks und der von ihm genutzten Anwendungen sowie für die Sicherung seiner Daten.
- (7) Der Lizenznehmer ist allein dafür verantwortlich und nicht berechtigt, die Leistungen des Lizenzgebers in folgender Weise oder für folgende Zwecke zu nutzen:
- auf eine Weise, die durch Gesetze, Vorschriften, Richtlinien oder behördliche Anordnungen oder Verordnung verboten ist, insbesondere die gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, urheberrechtliche Bestimmungen und sonstigen Regelungen über Informationsfreiheit und weitere Regularien, wie z.B. handelsrechtliche und buchführungsrechtliche Regeln verstößt;
 - auf eine Weise, welche die Rechte Dritter verletzt;
 - auf eine Weise, um zu versuchen, unbefugt auf Dienste, Geräte, Daten, Accounts oder Netzwerke zuzugreifen oder diese zu stören;
 - auf eine Weise, um Spam oder Schadsoftware zu verbreiten;
 - um Inhalte, die gegen datenschutzrechtliche, persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche, jugendschützende oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen, abzurufen oder zu verbreiten;
 - um beleidigende, verleumderische, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende, sexistische oder pornografische Äußerungen, Abbildungen oder Inhalte abzurufen oder zu verbreiten;
 - um Computer-Viren oder sonstiger Schadsoftware zu verbreiten.
- Verstößt der Lizenznehmer gegen eine der vorstehenden Bestimmungen hat der Lizenzgeber ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund. Die Geltendmachung von Schäden bleibt dem Lizenzgeber im Falle der Kündigung vorbehalten.
- (8) Bei einem Verdacht auf bzw. Kenntnis von einer missbräuchlichen Nutzung durch einen Dritten ist der Lizenznehmer verpflichtet, dies unverzüglich an den Lizenzgeber zu melden.
- (9) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Leistungen des Lizenzgebers ausschließlich bestimmungsgemäß und nur für eigene Geschäftsprozesse zu nutzen. Er ist nicht berechtigt, die ihm zur Verfügung gestellten Leistungen Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen. Der Lizenznehmer ist verantwortlich für alle seine Angestellten oder anderen Personen, die die vertragsgegenständlichen Leistungen in seinem Geschäftsbereich nutzen.
- (10) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber etwaige Fehler der Leistungen des Lizenzgebers unverzüglich zu melden.
- (11) Der Lizenznehmer wird die Leistungen des Lizenzgebers nicht in missbräuchlicher Art und Weise verwenden.

- (12) Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Nutzer-Account des Lizenznehmers vorübergehend zu unterbrechen (Sperrung der Systeme), falls ein hinreichender Verdacht auf vertrags- und/oder rechtswidrige Nutzung durch den Lizenznehmer vorliegt, insbesondere infolge der Abmahnung eines vermeintlich Verletzten - es sei denn, diese ist offensichtlich unbegründet -, oder infolge von Ermittlungen staatlicher Behörden. Die Sperrung ist, soweit möglich, auf die vermeintlich rechtsverletzenden Inhalte bzw. Handlung zu beschränken. Der Lizenznehmer ist über die Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen und aufzufordern, die vermeintlich rechtswidrige Nutzung zu unterlassen/entfernen oder die Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.
- (13) Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Nutzer-Account des Lizenznehmers vorübergehend zu sperren, wenn der Lizenznehmer mit der Zahlung der Vergütung für gebuchte, kostenpflichtige Module ganz oder teilweise in Verzug ist (Einrede des nicht erfüllten Vertrags). Die Verpflichtung zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung wird durch die Sperrung nicht berührt. Der Lizenzgeber kann die erneute Freischaltung seiner Leistungen von dem Ausgleich sämtlicher offenen Forderungen gegen den Lizenznehmer abhängig machen. Weitere Rechte bleiben von dieser Regelung unberührt.

12. Einschränkungen für US-amerikanische Behörden

Für US-Regierungsbehörden als Lizenznehmer gilt für die Nutzung der Software: Die Software ist eine Handelsware ("Commercial Item(s)") im Sinne von 48 C.F.R. Absatz 2.101 und besteht aus kommerzieller Computersoftware ("Commercial Computer Software") sowie aus Dokumentation für kommerzielle Computersoftware ("Commercial Computer Software Documentation") im Sinne von 48 C.F.R. Absatz 12.212 bzw. 48 C.F.R. Absatz 227.7202. Der Hersteller behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Software zu verändern. Vorbehaltlich anderer gleichwertiger oder höherwertiger Bestimmungen erwirbt die US-Regierung keinerlei Rechte, die Software ohne schriftliche Zustimmung des Herstellers zu verändern. Hersteller ist die Raynet GmbH, Technologiepark 20, 33100 Paderborn, Deutschland.

13. Exportbestimmungen

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt die Software in Länder zu exportieren oder sie in einer Weise zu verwenden, die nach den am Sitz des Lizenzgebers und am Sitz des Lizenznehmers zu beachtenden Ausfuhrgesetze oder anderen Beschränkungen und Regelungen oder dem United States Export Administration Act (nachstehend insgesamt als die "Ausfuhrgesetze" bezeichnet) verboten sind. Wird ein Teil der Software gemäß den Ausfuhrgesetzen als ein der Ausfuhrkontrolle unterliegendes Element identifiziert, erklärt und versichert der Lizenznehmer, dass er nicht Angehöriger eines Staates ist oder in sonstiger Weise in einem Staat ansässig ist, gegen den ein US-Embargo verhängt wurde (z.B. Iran, Syrien, Sudan, Kuba, Nordkorea), und dass es ihm im Rahmen der Ausfuhrgesetze nicht untersagt ist, die Software zu besitzen; er versichert keine Organisation zu sein, die nach dem Recht dieser Staaten organisiert oder in ihnen in anderer Weise ansässig ist. Alle Rechte zur Verwendung der Software werden unter der Bedingung gewährt, dass der Lizenznehmer die Ausfuhrgesetze beachtet und die Rechte bei Zuwiderhandlung gegen diese Gesetze als verwirkt gelten.

14. Firmenname:

Der Lizenzgeber darf den Firmennamen des Lizenznehmers in einer Kundenliste führen. Der Lizenznehmer hat jederzeit das Recht der Aufführung in der Kundenliste für die Zukunft zu widersprechen.

III. PACKAGE STORE

1. Anwendungsbereich/Vertragsgegenstand:

- (1) Raynet gewährt dem Nutzer/Lizenznehmer Zugang zum Package Store und der angebotenen Softwarepakete via Internet. Die Software ermöglicht dem Nutzer/Lizenznehmer fertige Softwarepakete herunter zu laden und auf verschiedene Hardware zu verteilen.
- (2) Die Rechte an der in den Softwarepaketen verfügbaren Fremd-, Open Source Software oder Freeware richten sich nach den Lizenzbestimmungen der jeweiligen Rechteinhaber, die von dem Nutzer/Lizenznehmer mit Download des Softwarepaketes und Installation desselben anerkannt werden. Auf Nachfrage des Lizenznehmers wird der Lizenzgeber die Lizenzbedingungen kostenfrei zur Verfügung stellen. Der Zugang zu der Software allein berechtigt den Nutzer/Lizenznehmer nicht, die in den Softwarepaketen enthaltene Fremd-, Open Source Software oder Freeware zu nutzen. Der Nutzer/Lizenznehmer ist ausdrücklich verpflichtet, die notwendigen Nutzungsrechte/Lizenzen bei den jeweiligen Herstellern bzw. deren Vertriebspartnern zu erwerben. Der Nutzer gewährleistet, dass er über ausreichende Nutzungsrechte der Softwarepakete verfügt und weist dies ohne schuldhaftes Zögern auf Anfrage gegenüber Raynet nach, es sei denn, dass Raynet an diesem Nachweis kein berechtigtes Interesse hat.
- (3) Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Bereitstellung von Paketinhalten oder -versionen, die über die Angebotenen hinausgehen.

2. Nutzungsrechte:

- (1) Raynet räumt dem Lizenznehmer ein zeitlich beschränktes, persönliches, einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Recht ein, auf den Package Store zuzugreifen und zu nutzen. Die Software darf innerhalb verbundener Unternehmen ausschließlich für interne Nutzung benutzt werden.
- (2) Eine physische Überlassung der Software, des Package Stores erfolgt nicht.
- (3) Die gelieferten Softwarepakete, Skripte, Dokumentationen, Installationsroutinen usw. dürfen ausschließlich im Einklang mit den jeweiligen Nutzungsbedingungen der beinhalteten Softwareprodukte genutzt werden. Auf Nachfrage des Lizenznehmers wird der Lizenzgeber die Lizenzbedingungen kostenfrei zur Verfügung stellen. Weder die vollständigen Softwarepakete noch deren Bestandteile dürfen an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Download und Verwendung der einzelnen Softwarepakete sind nur gestattet, sofern der Nutzer/Lizenznehmer die Lizenzbedingungen des jeweiligen Rechteinhabers akzeptiert und die entsprechend erforderlichen Nutzungsrechte beim Nutzer/Lizenznehmer vorhanden sind. Erforderliche Lizenzschlüssel müssen vom Nutzer/Lizenznehmer erworben werden.
- (5) Die Softwarepakete können vom Nutzer konfiguriert werden – unberührt dessen ist die Weitergabe an Dritte untersagt.
- (6) Service Provider dürfen ein über den Package Store gekauftes Softwarepaket jeweils nur für einen einzigen Endkunden verwenden. Für einen weiteren Endkunden ist dasselbe Softwarepaket ein weiteres Mal über den Package Store zu erwerben.
- (7) Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- (8) Die Dauer der Befristung des Nutzungsrechts ist in dem Angebot oder der Bestellung benannt. Die Subscription verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit automatisch um weitere 12 Monate, sofern die Subscription nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum

jeweiligen Vertragsende schriftlich gegenüber dem Lizenzgeber gekündigt wird.
Ausgenommen von dieser Regelung sind Projektlizenzen mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten.

3. Nutzungsbeschränkung/Eigentumsrecht:

- (1) Dem Nutzer wird untersagt, (a) die Software anderen zur Nutzung oder zur Verfügung zu stellen; (b) die Software an Dritte zu vertreiben, Unterlizenzen zu erteilen, zu übertragen, zu verleihen oder anderweitig zugänglich zu machen (außer im Vertrag ausdrücklich gestattet); (c) die Software über den gesetzlich zulässigen Umfang hinaus, insbesondere gem. der §§ 69d f. UrhG und § 3 Abs. 1 GeschGehG, weder zu disassemblieren, dekompileieren, zerlegen, technisch umkehren noch ändern oder ein Reverse Engineering durchzuführen.
- (2) Das unbefugte Kopieren und Verändern der Software ist dem Nutzer untersagt. Der Nutzer ist verpflichtet, die Software gesichert aufzubewahren, so dass ein unberechtigter Zugang bzw. unzulässiges Kopieren verhindert wird.
- (3) Dem Nutzer ist es untersagt, vorsätzlich oder fahrlässig, technische Maßnahmen zum Schutz der Software zu umgehen. Die Vorschrift des § 95a Abs. 4 UrhG bleibt unberührt.
- (4) Rechte des Nutzers im Rahmen des § 69e UrhG bleiben unberührt. Die Rechte des Nutzers aus §§ 69 d Abs. 2 und 3 UrhG bleiben ebenfalls unberührt.
- (5) Raynet behält sich behält sich sämtliche ausschließlichen Nutzungsrechte und sonstigen Rechte, Titel, Anteile und anderes geistiges Eigentum an der Software und der Dokumentation vor, soweit nicht anders vereinbart.

IV. SERVICE PROVIDER-LIZENZ

Dieses Kapitel gilt ergänzend zu den übrigen Bedingungen der EULA und beschreibt die Nutzungsbedingungen, nach welchen der Service Provider, nachfolgend Lizenznehmer genannt, Dienstleistungen gegenüber Endbenutzern anbieten darf. Soweit in den folgenden Bedingungen nicht anders niedergelegt, gelten die Bestimmungen dieses Kapitels in Ergänzung zu der EULA und nicht anstelle der Bestimmungen der EULA.

1. Lizenzvergabe:

- (1) In Abweichung der Bestimmungen in Ziff. II.2. und 3. der EULA erhält der Lizenznehmer ein im nachfolgenden Punkt abweichendes Nutzungsrecht, wenn ausweislich in dem Angebot oder der Bestellung eine Service Provider Lizenz erhalten hat.
- (2) Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer eine Lizenz, um Dienstleistungen gegenüber Endbenutzern bereitstellen zu können, also ein Nutzungsrecht zur kommerziellen Nutzung.

2. Nutzungsrecht:

In Ergänzung zu der Bestimmung II.2. und 3. der EULA darf der Lizenznehmer die Software innerhalb der eigenen technischen Umgebung sowie in der Umgebung des Endbenutzers verwenden, für den er Dienstleistungen erbringt.

3. Nutzungsbeschränkung:

- (1) In Ergänzung zu der Bestimmung II.4. der EULA darf der Lizenznehmer die Software ausschließlich auf Computern, Servern und Netzwerken an eigenen Standorten oder an Standorten des Endbenutzers verwenden.
- (2) Nach Abschluss der Leistungserbringung an den Kunden darf die Software nicht am Kundenstandort oder auf Systemen des Endbenutzers verbleiben. Ist die Software auf

Computern, Servern oder Netzwerken installiert, die nicht in der ausschließlichen Verfügungsmacht des Lizenznehmers stehen, hat der Lizenznehmer die Software vollständig zu entfernen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software außerhalb der eigenen oder außerhalb der Umgebung des Endbenutzers zu benutzen.

4. Verpflichtungen des Lizenznehmers:

- (1) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistungen in Bezug auf die Spezifikationen, Funktionen, Fähigkeiten oder anderweitige Angaben über die Software zu machen, die nicht mit denen der Produktbeschreibung oder der Werbematerialien, die von dem Lizenzgeber geliefert werden, übereinstimmen. In keinem Fall ist der Lizenznehmer berechtigt Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien im Namen des Lizenzgebers auszusprechen.
- (2) Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber und die Software stets in einer positiven und professionellen Art und Weise zu vertreten und zu präsentieren. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, die Software unter einer neuen Marke, einem anderen Produktnamen oder ähnlichem zu präsentieren. Dies betrifft insbesondere Berichte, Splash Screens, Dokumentation und jegliche anderen Arten der Darstellung von geistigem Eigentum des Lizenzgebers.
- (3) Der Lizenznehmer verpflichtet sich mit dem Endbenutzer eine Vereinbarung zu schließen, die ebenso geeignet ist den Schutz der Software zu gewährleisten wie diese Vereinbarung. Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber unverzüglich über jeden Verstoß in Bezug auf die Nutzungsrechte der Software in Kenntnis zu setzen. Der Lizenznehmer wird die Bestimmungen der Vereinbarung mit seinem Endbenutzer in gleicher Weise durchsetzen, wie er es in Bezug auf eigenes geistiges Eigentum tun würde, mindesten jedoch mit der Sorgfalt die in solchen Angelegenheiten üblich ist. In jedem Fall werden Lizenzgeber und Lizenznehmer kooperativ und partnerschaftlich zusammenarbeiten, um die Rechte des Lizenzgebers bei Verstößen durch den Endbenutzer zu schützen.

5. Support und Wartung:

Der Lizenzgeber erbringt Support und Wartungsleistungen ausschließlich gegenüber dem Lizenznehmer und nicht gegenüber dem Endbenutzer.

6. Marketing und Marken

- (1) Sämtliche Marketingmaterialien, Kopien der Software zu Demonstrationszwecken und andere Materialien, die von dem Lizenzgeber zur Vermarktung der Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, verbleiben im Eigentum des Lizenzgebers und sind nach Beendigung oder Ablauf der Lizenzlaufzeit, innerhalb von dreißig (30) Tagen an den Lizenzgeber zurückzugeben, soweit sie nicht zuvor während der Vertragslaufzeit ordnungsgemäß verbraucht wurden.
- (2) Der Lizenznehmer darf die Marke des Lizenzgebers in Verbindung mit der ordnungsgemäßen Verwendung der Software verwenden. Alle Darstellungen der Marke, die der Lizenznehmer zu verwenden beabsichtigt, müssen mit den Richtlinien des Lizenzgebers übereinstimmen, die dieser dem Lizenznehmer kostenlos auf Nachfrage zur Verfügung stellt. Der Lizenzgeber hat das Recht, jegliche Benutzung seiner Marken zu verwehren. Der Lizenznehmer wird keine Marken des Lizenzgebers in Verbindung mit einer anderen Marke verwenden. Während der Laufzeit des Vertrages hat jede Partei das Recht, mit der Geschäftsverbindung zu werben.

V. ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. AGB von Raynet

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Raynet („AGB“) ergänzend. Die AGB werden auf Wunsch des Lizenznehmers vom Lizenzgeber kostenlos übermittelt. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB im Widerspruch zu den nachfolgenden Bestimmungen stehen, gelten die Bestimmungen dieser EULA vorrangig. Der Vorrang individueller Vereinbarungen zwischen Lizenzgeber und dem Lizenznehmer bleibt hiervon unberührt.

2. Haftung für Schäden und Aufwendungen

- (1) Die Haftung des Lizenzgebers für Schäden und Aufwendungen richtet sich ergänzend zu den vorstehenden Regelungen nach den folgenden Vorschriften. Vorbehaltlich einer Verjährung nach Ziffer II. § 8 Abs. 2 dieser EULA bleiben in allen Fällen – auch wenn dies nachfolgend nicht gesondert erwähnt wird – unberührt die gesetzlichen Vorschriften
 - nach § 327u BGB;
 - nach § 445a BGB (Rückgriff des Lizenznehmers bei dem Lizenzgeber für den Fall, dass er im Verhältnis zu seinem Kunden Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 und/oder Abs. 6 S. 2 BGB und/oder § 475 Abs. 4 BGB und/oder wegen Verletzung der Aktualisierungspflicht nach § 475b Abs. 4 BGB tragen muss);
 - nach § 478 BGB (Sonderbestimmungen für den Unternehmerregress im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs), es sei denn (a) die mangelhafte Software wurde durch den Lizenznehmer oder einen anderen Unternehmer, zum Beispiel durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet; (b) die mangelhafte Software wurde durch den Lizenznehmer oder einen anderen Unternehmer mit anderen Sachen vermischt, fest verbunden oder vermengt; oder (c) die vom Lizenzgeber verkaufte Software wurde von dem Verbraucher nicht aufgrund eines Kaufvertrages erworben; sowie
 - die Verpflichtung des Lizenzgebers, die zum Zwecke der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 BGB erforderlichen Aufwendungen sowie Aufwendungen nach § 439 Abs. 6 S. 2 BGB zu tragen, sofern es sich bei der vom Lizenzgeber verkauften Software um eine neu hergestellte Sache handelt, wobei ein solcher Anspruch voraussetzt, dass der Nacherfüllungsanspruch nach § 439 Abs. 1 BGB nicht nach Maßgabe dieser Verkaufsbedingungen verjährt ist.
- (2) Die Haftung des Lizenzgebers für Schäden oder vergebliche Aufwendungen des Lizenznehmers tritt nur ein, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen
 - durch schuldhafte Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), verursacht worden oder
 - auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung zurückzuführen sind.
- (3) Haftet der Lizenzgeber für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ist seine Schadensersatzhaftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (4) Die vorstehenden in Haftungsbeschränkungen dieses Paragraphen gelten nicht für die Haftung (a) nach dem Produkthaftungsgesetz, (b) wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Software, (c) bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB, (d) wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, (e) für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie (f) für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.
- (5) Ausgenommen die Haftung (a) nach dem Produkthaftungsgesetz, (b) wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Software, (c) bei Übernahme eines

- Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB, (d) wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, (e) für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie (f) für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, ist eine Schadensersatzpflicht aus der Lieferung gebrauchter Software ausgeschlossen.
- (6) Die Pflicht des Lizenznehmers zur Schadensminderung nach § 254 BGB bleibt unberührt. Jegliche Vereinbarung des Lizenznehmers mit seinen Abnehmern, die die gesetzliche Haftung des Lizenznehmers zu seinem Nachteil verschärft, stellt einen Verstoß gegen diese Schadensminderungspflicht dar und führt – soweit die gesetzliche Haftung des Lizenznehmers zu seinem Nachteil verschärft wurde – zu einem Ausschluss eines Ersatzanspruches gegen den Lizenzgeber.
- (7) Der Lizenzgeber ist wegen der Verletzung der dem Lizenznehmer gegenüber obliegenden vertraglichen und/oder vorvertraglichen Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen dieser EULA zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen, z.B. Verschulden bei Vertragsabschluss gemäß § 311 Abs. 3 BGB, positiver Vertragsverletzung gemäß § 280 BGB oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB ist ausgeschlossen. Soweit die Schadensersatzhaftung dem Lizenzgeber gegenüber ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies gleichermaßen auch im Hinblick auf die persönliche Haftung seiner Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen in diesem Paragrafen gelten vorbehaltlich
- § 327u BGB;
 - § 445a BGB (Rückgriff des Lizenznehmers bei dem Lizenzgeber für den Fall, dass er im Verhältnis zu seinem Kunden Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 und/oder Abs. 6 S. 2 BGB und/oder § 475 Abs. 4 BGB und/oder wegen Verletzung der Aktualisierungspflicht nach § 475b Abs. 4 BGB tragen muss);
 - § 478 BGB (Sonderbestimmungen für den Unternehmerregress im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs; die Regelungen nach § 478 BGB finden jedoch keine Anwendung, wenn (a) die mangelhafte Software durch den Lizenznehmer oder einen anderen Unternehmer, zum Beispiel durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde; wenn (b) die mangelhafte Software durch den Lizenznehmer oder einen anderen Unternehmer mit anderen Sachen vermischt, fest verbunden oder vermengt wird; oder wenn (c) die vom Lizenzgeber uns verkaufte Software nicht aufgrund eines Kaufvertrages erworben wird); sowie vorbehaltlich
 - der vom Lizenzgeber zum Zwecke der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 BGB zu tragenden Aufwendungen sowie Aufwendungen nach § 439 Abs. 6 S. 2 BGB, sofern es sich bei der vom Lizenzgeber verkauften Software um eine neu hergestellte Sache handelt,
 - auch für Ansprüche des Lizenznehmers auf Ersatz von Aufwendungen.
- (9) Der Lizenzgeber übernimmt gegenüber dem Lizenznehmer keinerlei vertragliche Freistellungspflichten. Der Lizenzgeber muss den Lizenznehmer auf Verlangen des Lizenznehmers und statt einer Zahlung an den Lizenznehmer nur insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen, als der Lizenznehmer auf Basis der in diesen EULA getroffenen Regelungen einen eigenen Schadensersatzanspruch gegen den Lizenzgeber hätte.

3. Freistellungsverpflichtung des Lizenznehmers; Unterlassen von Gesetzesverstößen

- (1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Lizenzgeber von allen etwaigen Ansprüchen, Klagen, deren Auswirkungen, Verlusten, Schäden (z. B. auf Erstattung der Kosten einer Abmahnung)

und/oder Aufwendungen freizustellen, die aus (a) einer Verletzung der Bestimmungen dieser Vereinbarung durch den Lizenznehmer oder seinen Endbenutzern, (b) einer Gewährleistung oder Zusicherung des Lizenznehmers ohne schriftliches Einverständnis des Lizenzgebers, (c) jeder anderen Handlung oder Unterlassung des Lizenznehmers im Zusammenhang mit der Vermarktung oder der Bereitstellung der Software im Rahmen dieser Vereinbarung, oder (d) einer Verletzung von Rechten Dritter entstehen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nur insoweit der Lizenznehmer, oder eine Person deren Verschulden er nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat, die die Haftung auslösende Handlung zu vertreten hat. Die Freistellungsverpflichtung gilt ebenfalls nicht, wenn der Lizenzgeber die Rechtsverletzung zuvor positiv kannte und die Möglichkeit gehabt hätte diese abzustellen. Der Lizenzgeber ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen Ansprüche Dritter zu verteidigen oder seine Rechte zu verfolgen. Die Freistellung umfasst auch die Erstattung von angemessenen Kosten, die dem Lizenzgeber durch die Rechtsverfolgung/-verteidigung entstanden sind oder noch entstehen werden.

- (2) Der Lizenzgeber verpflichtet sich jedoch, sich mit dem Lizenznehmer über sein Vorgehen abzustimmen. Er wird dem Lizenznehmer unverzüglich über eine solche Inanspruchnahme Dritter informieren.
- (3) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, jede betrügerische, irreführende oder illegale Handlung zu unterlassen, die dem Lizenzgeber oder der Software Schaden zufügen können. Er verpflichtet sich, alle für ihn und den Endkunden geltenden Gesetze und Normen (einschließlich Datenschutz, Schutz der Privatsphäre, Import und Export Compliance-Bestimmungen und Verordnungen) im Zusammenhang mit seiner Leistung im Rahmen dieser Vereinbarung zu beachten.

4. Geheimhaltung

- (1) Sofern Raynet mit Ihnen keine separate Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen hat, die sich auch auf den Vertragsgegenstand bezieht, gelten die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer.
- (2) Die Parteien, also Lizenzgeber und Lizenznehmer, verpflichten sich, die ihnen unter diesem Vertrag von der anderen Partei zugänglich gemachten Geschäftsgeheimnisse, Informationen sowie Kenntnisse, die eine Partei bei Gelegenheit dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten - etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art - von der anderen Partei erlangt hat, vertraulich zu behandeln und während der Dauer dieser Vereinbarung sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung dieser Vereinbarung, nicht für eigene Zwecke zu verwerten oder anderen zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Geschäftsgeheimnisse und sonstigen vertraulichen Informationen ist allein auf den Gebrauch im Rahmen dieser Vereinbarung beschränkt. Die Parteien werden die erhaltenen vertraulichen Informationen vor unbefugtem Zugriff schützen und mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwendet, mindestens jedoch der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (3) Eine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht nicht im Hinblick auf Informationen, die
 - die eine Partei von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält,
 - bei Vertragsschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein bekannt wurden, und/oder
 - von der empfangenden Partei unabhängig erarbeitet wurden.
- (4) Vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse dürfen von der empfangenden Partei nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei offengelegt werden. Eine Offenlegung ist unabhängig von einer schriftlichen Zustimmung der offenlegenden Partei zulässig, wenn sie aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen, behördlicher

Anordnungen oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen erfolgt. Die empfangende Partei wird der offenlegenden Partei umgehend von der Offenlegung unterrichtet, soweit gesetzlich zulässig.

- (5) Vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse, die der empfangenden Partei überlassen wurden oder auf andere Weise in dessen Besitz gelangt sind, hat die empfangende Partei bei Vertragsbeendigung zu vernichten oder der offenlegenden Partei herauszugeben. Die empfangende Partei ist jedoch berechtigt, vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse oder Kopien davon zurückzubehalten, sofern
- das auf sie anwendbare Recht eine Aufbewahrung zwingend erlaubt oder erfordert, um gesetzliche Pflichten zu erfüllen; oder
 - routinemäßig Sicherungskopien von elektronisch ausgetauschten Vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen erstellt werden.

Sofern gesetzlich keine längeren Fristen festgelegt sind, dürfen die Vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse jedoch maximal für zehn (10) Jahre ab Beendigung des Vertrages aufbewahrt werden. Aus dem vorstehenden Aufbewahrungsrecht ergibt sich kein Offenbarungsrecht gegenüber Dritten.

5. Gerichtsstand

Sind Sie Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind die für 33100 Paderborn zuständigen staatlichen Gerichte ausschließlich zuständig für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung. Raynet ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Dies gilt nicht, wenn Sie Ihren Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben. Sodann gilt Chicago, IL, USA als ausschließlicher Gerichtsstand. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

6. Anwendbares Recht

Für diese EULA und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und Ihnen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

Dies gilt nicht, wenn Sie Ihren Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben. Sodann gilt für diese EULA und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und Ihnen das Recht des Staates Illinois, USA, unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

7. Sprachversionen/ language versions

Eine Englischsprachige Ausführung der EULA kann auf Wunsch kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

This EULA document can be provided in English language on demand at no charge.